

Vereinsatzung

des

Fördervereins Inntalchor e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, nach der Eintragung führt er den Namen

„Förderverein Inntalchor e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberaudorf

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich des Chorgesanges durch den Inntalchor e.V. in Oberaudorf.
- (2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die musikalischen Aktivitäten des Inntalchor e.V. Oberaudorf im Bereich des Chorgesanges und der Gesangsausbildung ideell und finanziell zu fördern.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig, er nimmt seine Aufgaben im Wesentlichen im Inntal wahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Sinne von § 58 Nr.1 AO mittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in diesem Sinne die Förderung der Kultur im Bereich der Musik und der kulturellen Veranstaltungen.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
- durch Beschaffung von Spendenmitteln die zweckgebunden nach Maßgabe des Satzungszwecks der Körperschaft Inntalchor e.V. Oberaudorf zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überlassen wurden;
 - durch Beratung und Unterstützung von Organisatoren von Benefizveranstaltungen im Bereich des Chorgesanges mit dem Ziel, daß deren Veranstalter Überschüsse oder Teile davon zur Verwirklichung der Satzungszwecke dem Verein zur Verfügung stellen.
- (2) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Körperschaften, soweit dies zur Verwirklichung der Satzungszwecke förderlich ist.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a. Einzelpersonen,
 - b. Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung des Vereins förderlich sein können,
 - c. Firmen und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. durch Tod im Falle der Mitgliedschaft von Einzelpersonen nach § 5 Abs.
 - b. durch Auflösung im Falle der Mitgliedschaft von Firmen oder Körperschaften nach § 5 Abs. 2b und 2c,
 - c. durch freiwilligen Austritt
 - d. durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 42,00. Höhere Beiträge und Spenden sind jederzeit erwünscht. Alle Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Der Beitrag ist zum Zeitpunkt des Eintritts, ansonsten zum 1.4. eines jeden Jahres fällig und wird durch Kontoabbuchungen eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des § 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden
 - b. die Wahl und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirats,
 - c. die Bestellung von 2 Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - e. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die Amtszeit des Vorstandes und die Rechnungslegung, sowie der entsprechenden Entlastung
 - f. die Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes , wobei aber der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen wird,
 - g. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vereinsvorsitzenden jährlich einmal einberufen werden. Die Versammlung soll spätestens innerhalb der ersten vier Monate jeden Jahres abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Oberbayerisches Volksblatt) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge, oder Anträge die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlußfassung auf die nächste

Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes.

§ 11 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1b und 1c werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderungen vom 2. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder einem Wahlleiter übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen des Vorstandes wird geheim abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmungen bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten, sie sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über DM 1.000,- netto ohne Umsatzsteuer ist eine gemeinsame Vertretung durch 2 Vorstandsmitglieder erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.
- (3) Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 14 Vorstandsaufgaben

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitungen und Einberufung der Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Geschäftsführung des Vereins, u.a. ist der Beirat mindestens 1x jährlich einzuberufen. Geschäfte mit Dritten, soweit zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlich, dürfen nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen abgeschlossen werden,
 - d. die Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
 - e. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluß, Steuererklärungen) einschließlich Erstellung des Jahresberichts,
 - f. die Beschlußfassung über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern

§ 15 Beirat

- (1) Für die Unterstützung der Vorstandsarbeit ist ein Beirat einzusetzen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten des Vereins zu beraten und dabei auch die Interessen der aktiv Mitwirkenden an kulturellen Aufführungen der geförderten Körperschaft zu vertreten. Insbesondere hat der Beirat Beschlussempfehlungen an den Vorstand zu geben, in welchem Umfang welche steuerbegünstigten Projekte gefördert werden sollen im Rahmen der Satzungsaufgaben des Vereins.
Die geborenen Mitglieder werden vom Vorstand in den Beirat bestellt. Die übrigen 4 Mitglieder werden von der Gründungsversammlung und künftig von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Beirat besteht aus 3 geborenen und aus 4 gewählten Mitgliedern. Zu den geborenen Mitgliedern zählen folgende jeweiligen Personen des Inntalchors e.V. Oberaudorf; Chorleiter, 1. Vorstand und das für die technische Leitung zuständige Vorstand oder Chormitglied.
- (3) Der Beirat wird auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand bestellt bzw. gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Beirats im Amt.
- (4) Zu den Sitzungen des Beirats lädt der 1. Vorsitzende des Inntalchors e.V. Oberaudorf ein. Wenn mindestens 3 Beiratsmitglieder eine Sitzung verlangen, muß der 1. Vorsitzende des Inntalchors e.V. einladen. Es haben alle Vorstandsmitglieder des Fördervereins Inntalchor e.V. Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Beiratsmitglieder. Die Vorstandmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (2) Die Rechnungslegung, bestehend aus der Buchführung, Jahresabschluß und etwaigen Steuererklärungen, erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- (3) Der Jahresabschluß mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschußrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende jeden Vereinsjahres von zwei Kassenprüfern nach Maßgaben von § 17 zu prüfen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung und Geschäftsprüfung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung.
- (3) Die jährliche Rechnungslegung ist unmittelbar nach Vorliegen des von Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.09.1996 in Oberaudorf errichtet.